

Aufgaben und Zuständigkeitsbereich des geschäftsführenden Vorstandes der Kindergärten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schortens

Der Gemeindegemeinderat bzw. der Kirchenvorstand überträgt zu seiner Entlastung dem Kindergartenvorstand gem. § 9 des Vertrages mit der Stadt Schortens zur Trägerschaft der Kindertagesstätten in Heidmühle und Roffhausen die im folgenden aufgeführten Geschäfte und Zuständigkeiten:

Vorspann

Die in diesem Beschluss verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Nr. 1

Der Kindergartenvorstand tagt nach Bedarf zur Führung der laufenden Geschäfte und Erfüllung seiner nachstehenden Aufgaben. Über die Sitzungen des Kindergartenvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und dem Gemeindegemeinderat zur Kenntnis zu geben sind.

Nr. 2

"Laufende Geschäfte" im Sinne dieses Beschlusses sind diejenigen, deren Erledigung eine Entscheidung des Gemeindegemeinderates nicht oder nicht mehr erfordert, weil sie bereits gesetzlich vorbestimmt ist oder weil eine grundsätzliche Vorentscheidung des Gemeindegemeinderates bereits vorliegt, z. B. mit dem Beschluss über den Haushaltsplan (Ausführung ggf. unter Beteiligung der Fachausschüsse).

Nr. 3

Über die laufenden Geschäfte hinaus wird der Kindergartenvorstand zur Entscheidung wie folgt ermächtigt:

- a) Alle Entscheidungen, zu denen der Kirchenvorstand ermächtigt ist, soweit sie den Bereich der Kindergärten betreffen, und zwar
 - aa) Anschaffungen in einer Höhe von 800,00 Euro
 - bb) Instandsetzungsarbeiten in einer Höhe bis zu DM 5000,00
 - cc) In dringenden, keinen Aufschub duldenden Einzelfällen können darüber hinaus die Beträge im Benehmen mit dem zuständigen Fachausschuss überschritten werden.
- b) Anstellung aller Mitarbeiter der Kindergärten mit Ausnahme der Leiter und der ständigen Vertreter der Leiter und Mitwirkung bei der Entscheidung der Anstellung der Leiter und der ständigen Vertreter der Leiter, wobei bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kindergarten und dem Kirchenvorstand der Gemeindegemeinderat die letzte Entscheidung hat.

Schortens,